
Pflege zu Hause

Ihr Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung



Sie haben weitere Fragen? Rufen Sie uns an!
Sie erreichen uns gebührenfrei unter

0800 101 88 00

oder unter www.compass-pflegeberatung.de

Pflegegeld

bei Pflege durch Angehörige

Pflegegrad I	0 €
Pflegegrad II	316 €
Pflegegrad III	545 €
Pflegegrad IV	728 €
Pflegegrad V	901 €

Sachleistung

bei Pflege durch einen Pflegedienst

Pflegegrad I	0 €
Pflegegrad II	689 €
Pflegegrad III	1.298 €
Pflegegrad IV	1.612 €
Pflegegrad V	1.995 €

Wohnumfeldverbesserung und Pflegehilfsmittel

- Zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, z. B. der Umbau des Badezimmers, zahlt die Pflegeversicherung Zuschüsse bis zu einem Betrag von 4.000 Euro.
- Technische Pflegehilfsmittel sind z. B. Pflegebetten und Hausnotrufsysteme.
- Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und vor allem Inkontinenzmaterialien.

Vor dem Kauf eines Hilfsmittels nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Pflegekasse bzw. Ihrem Versicherer auf, um den Kauf zu klären.

Kombinationspflege Pflegegrad IV — ein Beispiel

Schöpfen Sie die Sachleistung nicht vollständig aus, steht Ihnen ein reduziertes (anteiliges) Pflegegeld zu. Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz gemindert, den Sie bereits als Sachleistung abgerufen haben.

Sachleistung Pflegedienst monatlich 1.241,24 €

77 % Sachleistungen werden ausgeschöpft

1.612 € pro Monat * 77 %

Pflegegeld monatlich 167,44 €

Anspruch auf 23% des Pflegegeldes

728 € * 23%

gesamt monatlich 1.408,68 €

Beratungsbesuch, wenn Sie Pflegegeld erhalten

Wenn Sie ausschließlich Pflegegeld erhalten, müssen Sie je nach Pflegegrad halbjährlich oder vierteljährlich (ab Pflegestufe IV) einen sogenannten Beratungseinsatz in Anspruch nehmen. Pflegedienste oder auch die Pflegeberatung bieten die Besuche an. Die Kosten für den Einsatz übernimmt die Pflegekasse bzw. Pflegeversicherung.



Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung

Rechtzeitig organisieren

Haben Sie schon einmal über Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung nachgedacht? Beim Bundesjustizministerium erhalten Sie entsprechende Vordrucke. Die Pflegeberaterin/ der Pflegeberater berät Sie gerne zu dem Thema.